



Wegkorporation Braunwald

Statuten

Statutenänderung: 5. Juni 2015

Art. 46 Fahrzeugbreite neu
max. 1.50 Meter

Statuten der Wegkorporation Braunwald

(Erlassen an der Hauptversammlung der Wegkorporation vom 16.06.1995)
(Geändert an der Hauptversammlung der Wegkorporation vom 21. März 2014)

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtspersönlichkeit

- 1 Die Wegkorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.
- 2 Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Besitzverhältnisse

- 1 Die Korporation ist Eigentümerin von Strassen und Wegen auf dem Gebiet Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd gemäss Verzeichnis.
- 2 Strassen und Wege, deren Nutzungsrechte sie durch Dienstbarkeit übernimmt, sind den im Eigentum stehenden Strassen und Wegen hinsichtlich Benützung und Lasten gleichgestellt.
- 3 Die Korporation führt ein Verzeichnis über ihr Grundeigentum und die durch Dienstbarkeit übernommenen Strassen und Wege.

Art. 3 Zweck

- 1 Die Strassen dienen dem inneren Verkehr des Gebietes von Braunwald. Das Wegnetz umfasst die im Eigentum der Korporation befindlichen Fusswege und die im öffentlichen Interesse stehenden Wald-, Flur- und Wanderwege.
- 2 Die Korporation sorgt dafür:
 - a. dass die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sachdienlich unterhalten werden,
 - b. dass die Strassen und Wege im Winter nach Dringlichkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel freigehalten werden.

3 Die Korporation kann:

- a. das Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung oder Übernahme vorhandener Strassen und Wege erweitern,
- b. die Strassen ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung notwendiger Ausweichstellen ergänzen.

Art. 4 Strassenunterhalt und -baulast

- 1 Die Strassenunterhalts- und -baulast wird gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan, für die darin einzeln bezeichneten Strassen durch die Gemeinde Glarus Süd getragen. Im Übrigen verbleibt sie bei der Korporation.
- 2 Der Unterhalt der Strassen und Wege auf dem gesamten Gebiet der Korporation wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde Glarus Süd mit Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde und der Korporation erbracht.
- 3 Die Gemeinde Glarus Süd trägt gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie der Vereinbarung mit dem Departement Werke und Umwelt vom 8.10.2013 die Kosten für die Benützung der Fahrzeuge und Maschinen der Korporation, für diejenigen Arbeitsstunden, während denen sie für Unterhaltsarbeiten auf dem Gebiete der Strassen und Wege im Einsatz waren, wofür die Gemeinde die Unterhalts- und Baulast übernommen hat.

- 4 Die Korporation trägt die Kosten für die von der Gemeinde Glarus Süd erbrachten Arbeitsstunden auf dem Gebiete der Korporationsstrassen, für welche die Gemeinde Glarus Süd, gemäss dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan, die Unterhaltspflicht nicht übernommen hat.

Art. 5 Funktionsbezeichnungen

- 1 Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter.
- 2 Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.

Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit

Das gesamte Gebiet Braunwald gilt als autofrei. Der Begriff „Autofreiheit“ beinhaltet das Verbot der Zulassung jeglichen Individualverkehrs und die Beschränkung des motorisierten Verkehrs auf das für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Dienste notwendige Minimum. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist insbesondere die Sicherheit der Fussgänger, das Ruhebedürfnis der Anwohner sowie die Belastbarkeit der Strassen zu berücksichtigen.

II. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 7 Erwerb und Verlust

- 1 Der Besitz von Grundeigentum im Gebiete Braunwald sowie die Benützung der Korporationsstrassen durch Motorfahrzeuge verpflichten zur Mitgliedschaft in der Korporation. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines in Braunwald zugelassenen Motorfahrzeuges und endet mit deren Veräusserung.

- 2 Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie bei Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutznießung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.

- 3 Bei Motorfahrzeugen ist der Halter Mitglied der Korporation.

III. Kapitel: Finanzierung

Art. 8 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den:
 - a. jährlichen Anlagebeiträgen (Grundanlagen und allgemeine Anlagen) der Mitglieder für ihr Grundeigentum,
 - b. jährlichen Anlagebeiträgen der Motorfahrzeughalter für die Strassenbenützung,
 - c. Gebühren und sonstigen Einnahmen.
- 2 Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen.
- 3 Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.

Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum

- 1 Unbeschens des Umfangs an Grundbesitz werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt.

- 2 Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt:
 - a. eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 5000 m³ umbautem Raum
 - b. eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 5000 m³ hinausgehenden Kubus
 - c. Eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden.

- 3 Massgeblich zur Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der kantonalen Sachversicherung ermittelte Ausmass.

- 4 Die Abgaben für Grundeigentum können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie das pflichtige Mitglied mit einer unzumutbaren Härte treffen.

Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter

- 1 Die Halter von Motorfahrzeugen werden zur folgenden jährlichen Abgabe veranlagt:
 - a. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:
 - 5 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug
 - 10 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug
 - 15 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug
 - 20 allgemeine Anlagen für das vierte Fahrzeug und jedes weitere Fahrzeug
 - b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken:
 - 15 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug
 - 30 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug
 - 45 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug
 - 60 allgemeine Anlagen für das vierte und jedes weitere Fahrzeug
 - c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck:
 - 45 allgemeine Anlagen pro Fahrzeug.
- 2 Die Halter von Elektromobilen entrichten keine Anlagenbeiträge.
- 3 Die Abgaben für Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie den Halter mit einer unzumutbaren Härte treffen.

IV. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Art. 11 Organe

- Die Organe der Korporation sind:
- a. Die Hauptversammlung
 - b. Der Korporationsvorstand
 - c. Die Revisionsstelle

2. Abschnitt: Hauptversammlung

Art. 12 Befugnisse

- Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Wegkorporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
 - b. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes,

- c. die Wahl des Präsidiums (aus dem vom Gemeinderat Glarus Süd delegierten und den gewählten 4 Vorstandsmitgliedern),
- d. die Genehmigung des Entschädigungsreglementes für den Vorstand und das Präsidium,
- e. die Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms,
- f. die Festsetzung der Anlagebeiträge,
- g. die Beschlussfassung über die Neuerstellung von Strassen und Wegen ausserhalb des Baugebietes bzw. von Strassen und Wegen die nicht von der Gemeinde Glarus Süd erstellt werden
- h. die Beschlussfassung über den Erwerb von Strassen und Wegen,
- i. die Übernahme der Strassenlasten für einzelne Strassen und Wege durch Dienstbarkeit,
- j. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- k. die Wahl der Revisionsstelle,
- l. die Auflösung der Korporation

Art. 13 Einberufung einer Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentlichen Anschlag und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.
- 2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

Art. 14 Unterlagen

- 1 Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen:
 - a. die Traktandenliste
 - b. die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterungen des Vorstandes
 - c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag
 - d. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen des Vorstandes.

- 2 Über Geschäfte, die nicht angekündigt oder zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig gestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Antragsrecht

- 1 Jedes Korporationsmitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung fallen.
- 2 Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.
- 3 Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragsstellern schriftlich und unterzeichnet eingereicht oder kann der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben werden.

Art. 16 Behandlung der Anträge

- 1 Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.
- 2 Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstimmung vor.

Art. 17 Wahl- und Stimmrecht

- 1 Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.
- 2 Bei Abstimmungen berechtigt jede allgemeine Anlage zu einer Stimme. Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.

Art. 18 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

- 1 Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorstand anordnet, dass sie geheim erfolgen.
- 3 Wird bei einer offenen Abstimmung ein Gegenmehr festgelegt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe zu wiederholen. Massgebend ist das ausgeübte Stimmrecht der zulässigen, allgemeinen Anlagen gemäss Artikel 17, Absatz 2. Der Vorsitzende stimmt bei geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 19 Stellvertretung

- 1 Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch ein volljähriges Familienmitglied oder durch ein anderes Korporationsmitglied vertreten lassen. Juristische Personen können ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der Ausübung des Stimmrechts betrauen.
- 2 Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Für Stellvertretungen im Sinne von Zweitstimmen ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen.

Art. 20 Vorsitz der Hauptversammlung

- 1 Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt.
- 2 Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt das Protokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- 3 Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt

3. Abschnitt: Vorstand

Art. 21 Stellung; Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteherchaft der Korporation.
- 2 Er besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Aus einem Mitglied, welches vom Gemeinderat Glarus Süd delegiert wird, und
 - b. aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, wovon:
 - ba. zwei Mitglieder im Gebiet Braunwald wohnhaft sein müssen und
 - bb. zwei Mitglieder einen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald aufzuweisen haben.
- 3 Aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes wird der Präsident durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Präsident muss Mitglied der Korporation sein. Der Präsident führt den Vorstand.

4 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 ff der Statuten
 - c. die Bestellung und Überwachung des Sekretariates sowie der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens
 - d. die beim Bau und Unterhalt der Strassen obliegende Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse
 - e. Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigen.
- 2 In dringenden Fällen kann der Vorstand notwendige Arbeiten zum Schutz der Strassen und Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz überschritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 23 Kollegialsystem; Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder achten auf Vertraulichkeit der Beratungen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald hat, anwesend ist.
- 3 Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird.

Art. 24 Amtsdauer; Entschädigungen

- 1 Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes sind nebenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ergibt sich aus dem durch die Hauptversammlung genehmigten Entschädigungsreglement.

4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation

Art. 25 Sekretariat

- 1 Der Vorstand bestellt ein Sekretariat und bezeichnet den Aktuar der Korporation.
- 2 Dieser führt das Protokoll des Vorstandes sowie dessen Schriftverkehr und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.

Art. 26 Finanzverwaltung

- 1 Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestellt einen Finanzverwalter.
- 2 Diesem steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Die Unterschrift der Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter.

5. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 28 Stellung; Zusammensetzung

- 1 Als Rechnungsprüfungsorgan im Sinne von Art. 95 Abs. 2 des Gemeindegesetzes schlägt der Vorstand der Hauptversammlung jährlich eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 2 Die Aufgaben, Aufsichtskriterien und das Prüfungsverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 3 Die Befugnisse des Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden bzw. dem Gemeindegesetz. Die Mitarbeiter der Revisionsstelle sind in Bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder Sachen die die Gemeinde Glarus Süd betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Kapitel: Buchführungs- und Rechnungswesen

Art. 29 Buchführung

- 1 Die Buchhaltung der Korporation wird mit ausgewiesener, eigener Bestandes- und Verwaltungsrechnung geführt.
- 2 Das Rechnungswesen richtet sich, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.

Art. 30 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht

- 1 Die Anlagenbeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeindedarlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen.
- 2 Der Korporation steht gemäss Artikel 227a EG ZGB der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf den Liegenschaften des säumigen Mitgliedes für verfallene Beiträge samt Verzugszins zu. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen.

VI. Kapitel Rechtsschutz

Art. 31 Grundsatz

Die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes sind in Angelegenheiten der Korporation anwendbar.

Art. 32 Rechtsschutz privater Personen

Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach Artikel 85ff Verwaltungsrechtspflegegesetz oder nach Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.

Art. 33 Anzeigen von privaten Personen

- 1 Aufsichtsbehörde der Korporation ist der Regierungsrat des Kantons Glarus.
- 2 Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung der Korporation anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern.

- 3 Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos und mutwillig.

VII. Kapitel: Auflösung der Korporation

Art. 34 Auflösung

- 1 Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden, sowie der Zustimmung des Regierungsrates.
- 2 Im Falle der Auflösung ist die Verwendung des Korporationsvermögens im Sinne der Zweckbestimmung zu regeln.

VIII. Kapitel: Wegrechte und Verkehrsbeschränkungen

Art. 35 Wegrechte

Die im Strassenplan bezeichneten Strassen und Wege sind öffentlich. Auf ihnen ruht ein unbeschränktes Fussweg-, Fahr- und Viehfahrrecht für gebundenes und ungebundenes Vieh für jedermann.

Art. 36 Verkehrsbeschränkungen

- 1 Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültigen Verbote und Beschränkungen:
 - a. Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder ausgenommen für Berechtigte mit Ausnahmebewilligung
 - b. Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h
 - c. Ein allgemeines Nachfahrverbot für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr.
- 2 Sie erteilt dem Gemeinderat die Befugnis, Ausnahmebewilligungen zu den in Absatz 1 verfügten Verboten und Beschränkungen zu erteilen.
- 3 Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.

Art. 37 Ausnahmebewilligungen

- 1 Ausnahmebewilligungen zum Befahren der Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen können vom Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden. Es gilt dies insbesondere für:
 - a. Landwirtschaftliche Fahrzeuge
 - b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken
 - c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck.
- 2 Gesuche für Ausnahmebewilligungen sind vor der Inverkehrsetzung des betreffenden Fahrzeuges unter Angabe der technischen Daten einzureichen.
- 3 Die Ausnahmebewilligungen lauten auf den Antragsteller bzw. den Fahrzeughalter und das bewilligte Fahrzeug unter Angabe der Kontrollschilddnummer.
- 4 Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung können zusätzlich einschränkende Auflagen hinsichtlich Fahrzeug und Nutzung verbunden werden.
- 5 Wer ohne Bewilligung ein Motorfahrzeug auf den Korporationsstrassen in Verkehr bringt, begeht eine Widerhandlung gegen die Vorschriften der Korporation und Gemeinde und verletzt das Fahrverbot.

Art. 38 Strassenverkehrsamt

- 1 Neu in Verkehr zu setzende Fahrzeuge sind in der Regel dem Strassenverkehrsamt des Kantons Glarus vor deren Inverkehrsetzung in Braunwald vorzuführen.
- 2 Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Einhaltung der Korporationsvorschriften der in Braunwald in Verkehr zu setzenden Fahrzeuge.

Art. 39 Notfälle

Bei Notfällen von Mensch und Tier, sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren und zugelassenen Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren.

IX. Kapitel: Verkehrsordnung

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 40 Allgemeine Grundsätze

- 1 Die Korporationsstrassen und -wege dienen den Fussgängern, den Pferdefuhrwerken und Fahrändern, sowie dem unvermeidlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Motorfahrzeugverkehr.
- 2 Die Autofreiheit gebietet auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz, dass auf die Fussgänger gebührend Rücksicht genommen und ihnen der Vortritt gewährt wird. An unübersichtlichen Stellen sowie beim Überholen oder Kreuzen ist im Schritt zu fahren bzw. reiten oder wenn nötig anzuhalten.
- 3 Das Befahren von Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen, welche nach ihrer Zweckbestimmung, ihrer Erscheinung und ihrer Verwendung einem individuellen und damit nicht gewerblichen Gebrauch oder Nutzen dienen, ist verboten. Für diese Fahrzeuge ist auch keine Ausnahmebewilligung zu erteilen.

2. Abschnitt: Reiter und Pferdefuhrwerke

Art. 41 Beschränkungen für Reiter

Auf den Korporationsstrassen dürfen nur geübte Reiter und solche nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Das Reiten nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern.

Art. 42 Beschränkungen für Fuhrwerke

Das Führen von Ein- und Zweispännerfuhrwerken ist gestattet. Bezüglich der Fuhrleute ist insbesondere SVG Art. 21 zu beachten.

3. Abschnitt: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

Art. 43 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten; Wiederinstandsetzung

- 1 Eine Ausnahmebewilligung zum Befahren von Korporationsstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nur an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke erteilt.
- 2 Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern dürfen auf Korporationsstrassen nur land- oder forstwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.
- 3 Werden Korporationsstrassen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge erheblich verunreinigt oder beschädigt, trägt der Fahrzeughalter die Reinigungs- oder Instandstellungskosten.

Art. 44 Höchstbreite, Doppelbereifung

- 1 Die zulässige maximale Fahrzeugbreite mit Einfachbereifung beträgt 1.90 Meter. Davon ausgenommen sind Ladewagen.
- 2 Das Befahren der Strassen mit Doppelbereifung ist nur soweit gestattet, als die Doppelbereifung betrieblich notwendig ist und eine Maximalbreite von 2.30 Meter nicht überschreitet.

4. Abschnitt: Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken

Art. 45 Inverkehrsetzung; zulässige Fahrten

- 1 Eine Ausnahmebewilligung für leichte Motorwagen zum Befahren von Korporationsstrassen wird nur an Halter erteilt, welche in Braunwald ein Gewerbe betreiben und für dessen Ausübung auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind.
- 2 Mit leichten Motorwagen dürfen die Korporationsstrassen nur zwecks Beförderung von Personen und Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit befahren werden.

Art. 46 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 1 Eine Ausnahmebewilligung wird nur für leichte Motorwagen mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1.40 Meter und einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h erteilt.
- 2 Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind insbesondere das Erscheinungsbild des Fahrzeuges, dessen Lärm- und Schadstoffemissionen und dessen Verhältnismässigkeit bezüglich Art und Grösse zum erforderlichen Nutzen zu berücksichtigen.
- 3 Eine Ausnahmebewilligung ist zu verweigern, wenn Motorwagen dem Aussehen nach einem Personen-, Liefer- oder Lastwagen, Haflinger, Pinzgauer oder ähnlichen Fahrzeugen gleichen. Ebenso ist die Ausnahmebewilligung zu verweigern, wenn ein Motorwagen mit günstigeren Lärm- oder Schadstoffwerten den gleichen Zweck erfüllt oder der Verwendungszweck mit einem der Autofreiheit dienlicheren Fahrzeug erreicht werden kann.

5. Abschnitt: Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck

Art. 47 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen

- 1 Als Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck gelten Motorfahrzeuge, welche hinsichtlich ihrer Ausführung und Nutzung der Allgemeinheit oder schweren Bautransporten dienen.
- 2 Als besonderer Verwendungszweck gelten: Ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Schneeräumung, Strassenunterhalt, Forstwirtschaft, Kehr- und Baustellenentsorgung und dergleichen. Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können auch von privaten Haltern in Verkehr gesetzt werden. Die Anzahl bleibt dabei auf ein Fahrzeug je privaten Halter beschränkt.
- 3 Die Ausnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zweck nicht mit einem leichten Motorwagen erfüllt werden kann.

6. Abschnitt: Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge

Art. 48 Zulässige Fahrten; Wiederinstandsetzung

- 1 Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge, dürfen Korporationsstrassen nur befahren, um an ihren Einsatzort zu gelangen oder um kurzfristig ein Teilstück der

Strassen zum Materialtransport zu benützen. Raupenkipper und Dumper dürfen die Korporationsstrassen nur befahren, um an den Einsatzort zu gelangen.

- 2 Für sie gilt ein unbeschränktes Fahrverbot an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie ein beschränktes an Werktagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

- 3 Werden Korporationsstrassen durch eine Baumaschine oder durch ein Ausnahme-fahrzeug verunreinigt oder beschädigt, trägt der Fahrzeughalter die Reinigungs- oder Instandstellungskosten.

X. Kapitel: Anwendbares Recht

Art. 49 Eidgenössisches Strassenverkehrsrecht

Auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz der Korporation sind die Bestimmungen des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Strafbestimmungen.

Art. 50 Zwangsbefugnisse

- 1 Der Vorstand der Korporation kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und seiner Entscheide sämtliche Zwangsmittel nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einsetzen.

- 2 Erteilte Ausnahmebewilligungen sind durch den Vorstand zu entziehen, wenn die statuarischen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.

XI. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsrecht

Motorfahrzeuge, für welche vor dem 1.1.1996 eine Ausnahmebewilligung erteilt worden ist und die den Anforderungen der Verkehrsordnung gemäss dem IX. Kapitel widersprechen, gelten als zugelassen, solange die Zulassung nicht widerrufen wird.

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 16. Juni 1995 werden aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

- 1 Die Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen sowie die Verkehrsordnungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.1995 erlassen und bleiben unverändert nach wie vor in Kraft.
- 2 Die vorliegenden Statuten sind am 22. April 2014 vom Regierungsrat genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

8784 Braunwald, 25. April 2014

Namens des Vorstandes der Wegkorporation Braunwald

Der Präsident: Heinrich Schiessler

Die Aktuarin: Beatrice Glarner